



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Fragen und Antworten zum Siegelwesen





Inhaltsverzeichnis

1. Nutzung des Siegels	2
1.1. Welche rechtlichen Grundlagen sind für das Siegelwesen in der EKHN zu beachten?	2
1.2. Was ist ein Siegel?	2
1.3. Welche rechtliche Wirkung hat ein Siegelabdruck?	2
1.4. Wer ist siegelberechtigt?	2
1.5. Wer ist siegelführungsberechtigt?	3
1.6. Kann eine Person mehrere Siegel führen?	5
1.7. Darf die Gemeindesekretärin oder der Gemeindesekretär ein eigenes Siegel haben?	6
1.8. Dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer als Abwesenheits- oder Vakanzvertretungen das Siegel der Pfarrerin oder des Pfarrers führen, den oder die sie vertreten?	6
1.9. Dürfen Stellvertretungen außerhalb des pastoralen Dienstes das Siegel der Person benutzen, die sie vertreten?	7
1.10. Welche Dokumente sind zu siegeln?	7
1.11. Dürfen kirchliche Körperschaften Beglaubigungen durchführen?	9
1.12. Wie muss das Siegel aufbewahrt werden?	9
1.13. Was ist bei Verlust eines Siegels zu beachten?	9
1.14. Wer genehmigt ein neues Siegel?	9
1.15. Welche Dokumente müssen bei der Beantragung eines neuen oder Änderung eines bereits genehmigten Siegels beigefügt werden?	10
2. Technisches zum Siegel	10
2.1. Was ist ein Siegelabdruck?	10
2.2. Wie hat ein Siegel in der EKHN auszusehen?	10
2.3. Was steht in der Siegelumschrift?	10
2.4. Wie ist die Schrift (der Siegelumschrift) zu gestalten?	11
2.5. Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für das Siegelbild?	11
2.6. Welche Siegelfarbe ist zu verwenden?	12
2.7. Was ist ein Siegelstempel?	12
2.8. Was ist ein Prägesiegel?	12
2.9. Was ist ein Dienstsiegel oder Amtssiegel?	12
2.11. Was ist ein Siegelpaar?	13
2.12. Was ist ein Beizeichen?	13



	Frage	Antwort
1. Nutzung des Siegels		
1.1.	Welche rechtlichen Grundlagen sind für das Siegelwesen in der EKHN zu beachten?	Grundlage ist das Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz) und die dazugehörige Rechtsverordnung über das Siegelwesen (Siegelordnung) (Ordnungsziffern 960 und 961 in der Rechtsquellensammlung „Das Recht der EKHN“).
1.2.	Was ist ein Siegel?	Ein Siegel ist ein genormter Stempelabdruck zur Verwendung im Rechtsverkehr öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Dazu heißt es im Siegelgesetz § 1: „In der EKHN wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.“
1.3.	Welche rechtliche Wirkung hat ein Siegelabdruck?	Der Siegelabdruck ist ein Hoheits- und Echtheitszeichen. Er genießt öffentlichen Glauben, d.h. das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Richtigkeit der gesiegelten Urkunde wird auch über den innerkirchlichen Bereich hinaus geschützt. Jeder darf im Rechtsverkehr davon ausgehen, dass ein gesiegeltes Dokument von der angegebenen siegelberechtigten Körperschaft stammt und die Unterschrift von einer dazu berechtigten Person geleistet wurde. Aus dem gleichen Grund wird auch der Missbrauch eines Siegels staatlicherseits unter Strafe gestellt. Nach § 3 SiegelO wird darüber hinaus durch das Vollziehen der Unterschrift und das Bedrücken des Siegels die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung dokumentiert. Aus diesen Gründen sind Personen, die ein Siegel führen, verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Siegel nicht missbräuchlich geführt werden.
1.4.	Wer ist siegelberechtigt?	Das Recht, gesiegelte Urkunden zu erstellen, die öffentlichen Glauben genießen, ist ein



	Frage	Antwort
		<p>Privileg öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die Siegelberechtigung ist daher Ausdruck des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. In der EKHN sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kirchengemeinden, auch Gesamtkirchengemeinden und Ortskirchengemeinden ▶ alle Dekanate, ▶ alle kirchlichen Verbände (z.B. Regionalverwaltungsverbände und Zweckverbände) ▶ sowie die EKHN selbst (Kirchensynode, Kirchenleitung, Kirchenverwaltung) <p>siegelberechtigt und führen eigene Siegel.</p> <p>Rechtsfähige Stiftungen, Vereine, Anstalten oder Kapitalgesellschaften (GmbH). Sowie Arbeitsgemeinschaften oder Kooperationen, insb. von Kirchengemeinden, sind damit nicht siegelberechtigt.</p>
1.5.	Wer ist siegelführungsberechtigt?	<p>§ 1 SiegelO bestimmt, dass die Vorsitzenden und NEU die Stellvertretungen der jeweiligen Leitungsorgane ein Siegel erhalten. Das sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Kirchenvorstandsvorsitzenden bzw. Vorsitzenden von Gesamtkirchenvorständen bei Gesamtkirchengemeinden und deren Stellvertretungen ▶ NEU die oder der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2d Absatz 1 des Regionalgesetzes sowie deren oder dessen Stellvertretung für die Kirchengemeinden, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sind, ▶ die Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände und deren Stellvertretungen, ▶ Vorstandsvorsitzende von Regionalver-



	Frage	Antwort
		<p>waltungsverbänden und Zweckverbänden und deren Stellvertretungen,</p> <p>Daneben besteht für die genannten kirchlichen Körperschaften die Möglichkeit, die Siegelführungsberechtigung auf ihre Organe, Ämter und Dienststellen zu übertragen. Durch diese Regelung können auch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Mitarbeitenden in Regionalverwaltungen, ▶ die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung ▶ die Geschäftsführungen von gemeindeübergreifenden Trägerschaften für Kindertagesstätten (GÜT), insb. bei Dekanaten oder ▶ NEU die Verwaltungsfachkraft des gemeinsamen Gemeindebüros (nur!) im Nachbarschaftsraum gemäß § 2b Absatz 4 des Regionalgesetzes mit Genehmigung des Zentralarchivs für das Führen der Kirchenbücher <p>eigene Siegel erhalten, wenn sie Urkunden zu unterzeichnen haben, die gesiegelt werden müssen.</p> <p>Schließlich erhalten auch diejenigen, die eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten ein Siegel. Dies sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, ▶ Dekaninnen und Dekane ▶ stellvertretende Dekaninnen und Dekane mit eigenem Pfarrstellenanteil <p>Sind in einer Körperschaft mehrere Personen siegelführungsberechtigt, muss jede Person ein eigenes Siegel mit Beizeichen erhalten.</p>



	Frage	Antwort
		<p>Denn die Führung des Siegels muss „eindeutig“ sein, d.h. die für die Körperschaft zur Siegelführung berechnigte Person darf nur das ihr zugeordnete Siegel benutzen. Nur mit dieser doppelt eindeutigen Zuordnung kann das Siegel rechtlich seine Funktion als Beglaubigungszeichen erfüllen. Siegel dürfen deshalb nicht ausgeliehen oder von anderen „mitbenutzt“ werden.</p> <p>Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auch den Kirchenvorstandsvorsitz inne, benötigt er oder sie nur ein Siegel für beide Geschäftsbereiche. Sobald der Vorsitz des Kirchenvorstandes von einem gewählten oder berufenen Mitglied wahrgenommen wird, ist ein zweites Siegel mit eigenem Beizeichen zu beantragen. NEU Auch für Stellvertretungen kann ein eigenes Siegel mit eigenem Beizeichen beantragt werden.</p> <p>Bei Gesamtkirchengemeinden führen die Vorsitzenden des Gesamtkirchenvorstandes auch die Großsiegel der beteiligten Ortskirchengemeinden für deren Grundstücksangelegenheiten. Die Kleinsiegel der Ortskirchengemeinden für pfarramtliche Zwecke werden nicht mehr benötigt und sind daher vom Zentralarchiv außer Kraft zu setzen.</p>
1.6.	<p>Kann eine Person mehrere Siegel führen?</p>	<p>Ja, wenn die Person in mehreren Körperschaften siegelführungsberechtigt ist, kann und muss sie mehrere Siegel führen. Dann muss jedoch darauf geachtet werden, dass für die jeweilige Körperschaft das entsprechende zugeordnete Siegel verwendet wird. <u>Beispiel:</u> Ein Pfarrer ist mit 50% in einer Kirchengemeinde A tätig. Er ist gleichzeitig mit den anderen 50% in der Kirchengemeinde B tätig. Je nachdem, für welche Kirchengemeinde er gerade tätig ist, ist das entsprechende Siegel der Gemeinde zu verwenden.</p> <p>NEU Bei einer zentralen Kirchenbuchführung im Nachbarschaftsraum führt die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer alle</p>



	Frage	Antwort
		<p>Dienstiegel der Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums.</p> <p>NEU Bei einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2d Absatz 1 des Regionalgesetzes führt die oder der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses sowie deren oder dessen Stellvertretung für die gemeinsamen Angelegenheiten alle Siegel der Kirchengemeinden, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sind.</p>
1.7.	<p>Darf die Gemeindesekretärin oder der Gemeindesekretär ein eigenes Siegel haben?</p>	<p>Nein; sie sind in ihrer Funktion nicht siegelberechtigt. Die Gemeindesekretärin bzw. der Gemeindesekretär kann lediglich dazu ermächtigt werden, im Zuge der dienstlichen Obliegenheiten das Kirchensiegel beizudrücken und dadurch das Dokument zur Unterschriftsleistung durch die Siegelberechtigte bzw. den Siegelberechtigten vorzubereiten. (§ 1 Absatz 3 der Siegelordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Siegelordnung).</p> <p>Das Siegeln auf Vorrat ist jedoch unzulässig! (§ 2 Absatz 3 SiegelO)</p> <p>Aber: NEU eine Verwaltungsfachkraft des gemeinsamen Gemeindebüros (nur!) im Nachbarschaftsraum gemäß § 2b Absatz 4 des Regionalgesetzes kann für das Führen der Kirchenbücher ein Dienstiegel für die angeschlossenen Kirchengemeinden (nur!) zur Kirchenbuchführung erhalten</p>
1.8.	<p>Dürfen Pfarrerrinnen und Pfarrer als Abwesenheits- oder Vakanzvertretungen das Siegel der Pfarrerin oder des Pfarrers führen, den oder die sie vertreten?</p>	<p>Werden Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kirchengemeinden von Dekanin oder Dekan als Vakanz- oder Abwesenheitsvertretung benannt, sind sie „in Vertretung“ siegelberechtigt, solange diese Funktion ausgeübt wird. Es ist das Siegel, das der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer zugeordnet ist, zu benutzen und mit dem Zusatz „i. V.“ und dem eigenen Namen zu unterschreiben. Der oder die vertretene ursprünglich Siegelberechtigte ist dabei nicht zu benennen.</p>



	Frage	Antwort
1.9.	Dürfen Stellvertretungen außerhalb des pastoralen Dienstes das Siegel der Person benutzen, die sie vertreten?	<p>Nein, diese Stellvertretungen sind nicht befugt, im Vertretungsfall das Dienstsiegel der Person zu nutzen, die sie vertreten.</p> <p>NEU Für Stellvertretungen kann ein eigenes Dienstsiegel mit eigenem Beizeichen beantragt werden, siehe 1.5.</p>
1.10.	Welche Dokumente sind zu siegeln?	<p>Das Siegel wird nicht in jedem Fall, sondern nur bei besonders wichtigen Rechtsvorgängen einer Unterschrift beigedrückt.</p> <p>§ 2 Absatz 1 SiegelO listet auf, in welchen Fällen Urkunden gesiegelt werden. Diese Dokumente lassen sich grob auf zwei Geschäftsbereiche unterteilen: solche, die aus dem rechtlichen Verwaltungshandeln der Körperschaft herrühren, und solche, die aus dem pfarramtlichen Handeln herrühren.</p> <p>Dokumente des ersten Geschäftsbereichs betreffen den internen kirchlichen und externen Rechtsverkehr der Körperschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden, d.h. vor allem Vertragsurkunden ▶ Protokollbuchauszüge ▶ Vollmachten ▶ grundbuchrechtliche Erklärungen ▶ kirchenaufsichtliche Genehmigungen ▶ Beglaubigungen für kirchliche Zwecke ▶ sonstige Schriftstücke von besonderer Wichtigkeit, z.B. Beantragung eines Zugriffs auf das Meldewesen ▶ Schriftstücke, bei denen die Siegelung staatlicherseits gefordert wird <p>Sie sind vom rechtlichen Vertreter der Körperschaft zu siegeln, d.h.</p>



	Frage	Antwort
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ von der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes NEU oder der Stellvertretung, ▶ des Dekanatssynodalvorstands NEU oder der Stellvertretung oder ▶ des Verbandsvorstands NEU oder der Stellvertretung ▶ bei einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2d Absatz 1 des Regionalgesetzes von der oder dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses sowie deren oder dessen Stellvertretung für die gemeinsamen Angelegenheiten der angeschlossenen Kirchengemeinden ▶ oder von mit der Siegelführung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. <p>Dokumente des pfarramtlichen Geschäftsbereichs gemäß Artikel 15 Absatz 1 KO sind - nur- vom der Pfarrerinnen oder dem Pfarrer zu siegeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kirchenbuchauszüge ▶ Familienstammbücher ▶ Urkunden über Amtshandlungen ▶ Benehmen nach § 13 Abs. 2 KGO (frühere Dimissiorale) <p>NEU Patenscheine, Bestätigungen der Kirchenmitgliedschaft und pfarramtliche Zeugnisse werden nicht mehr gesiegelt,</p> <p>NEU Die Erteilung von Patenscheinen und anderen Bestätigungen der Kirchenmitgliedschaft kann von der Pfarrerin oder den Pfarrer an die Gemeindesekretärin oder den Gemeindesekretär delegiert werden. Dann unterschreibt die Gemeindesekretärin oder der Gemeindesekretär mit „i. A.“ = im Auftrag.</p>



	Frage	Antwort
		<p>Dankurkunden, z.B. zu Dienstjubiläen oder anlässlich des Ausscheidens aus einem kirchlichen Amt, Schmuckurkunden, z.B. zur Goldenen Konfirmation oder Geburtstagsurkunden werden <u>nicht</u> gesiegelt, da in diesen Urkunden kein Rechtsvorgang beurkundet wird.</p> <p>Das Siegel darf <u>nicht</u> als Absenderstempel, schmückendes Beiwerk oder Icon benutzt werden! (§ 2 Absatz 2 SiegelO)</p>
1.11.	Dürfen kirchliche Körperschaften Beglaubigungen durchführen?	<p>Aufgrund der staatlichen Beglaubigungsverordnung sind kirchliche Einrichtungen seit dem 1. Februar 2003 nicht mehr befugt, öffentliche Beglaubigungen vorzunehmen. Seither sind kirchliche Körperschaften nach kirchlichem Recht nur noch befugt, für innerkirchliche Zwecke Beglaubigungen auszuführen.</p>
1.12.	Wie muss das Siegel aufbewahrt werden?	<p>Das Kirchensiegel ist nach jedem Gebrauch unter Verschluss zu nehmen (§ 16 Absatz 1 der Siegelordnung). Es ist von den Siegelführungsberechtigten im Pfarrbüro oder im Gemeindebüro oder in den Amtsräumen der Körperschaft so aufzubewahren, dass es vor dem Zugriff Unbefugter sicher ist. Diese Verantwortlichkeit gilt auch dann, wenn es Aufgabe der Gemeindesekretärin oder des Gemeindesekretärs ist, das Siegel auf Urkunden beizudrücken. Siegel dürfen nicht in Privaträumen aufbewahrt werden!</p>
1.13.	Was ist bei Verlust eines Siegels zu beachten?	<p>Der Verlust eines Kirchensiegels ist unverzüglich dem Zentralarchiv der EKHN mitzuteilen, da dieses das Siegel im Amtsblatt umgehend außer Geltung setzen muss. Dies gilt insbesondere, wenn nach einem Diebstahl mit einem Missbrauch zu rechnen ist. Erst mit der Außerkraftsetzung ist ein Siegelmissbrauch durch Dritte zulasten der jeweiligen Körperschaft ausgeschlossen.</p>
1.14.	Wer genehmigt ein neues Siegel?	<p>Über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines bereits in Benutzung befindlichen Kirchensiegels ent-</p>



	Frage	Antwort
		scheidet das Vertretungsorgan der siegelberechtigten Körperschaft. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Zentralarchiv der EKHN.
1.15.	Welche Dokumente müssen bei der Beantragung eines neuen oder Änderung eines bereits genehmigten Siegels beigefügt werden?	<p>Wenn ein neues Siegel oder weitere Siegel mit Beizeichen benötigt werden, ist das Zentralarchiv der Ansprechpartner. Erforderlich sind ein entsprechender Beschluss des Vertretungsorgans und ein Antrag über den Dienstweg an das Zentralarchiv. Beizufügen ist der Entwurf des Siegels. Darüber hinaus wird für die Veröffentlichung des neuen Kirchensiegels im Amtsblatt eine elektronische Vorlage als „pdf“- oder „tiff“-Datei benötigt.</p> <p>Siegelergänzungen durch Beizeichen werden im Amtsblatt nicht gesondert veröffentlicht.</p>
2. Technisches zum Siegel		
2.1.	Was ist ein Siegelabdruck?	<p>Ein Siegelabdruck wird mit dem Siegelstempel manuell auf das zu siegelnde Dokument i.d.R. rechts neben der Unterschrift aufgebracht. Der Siegelabdruck ist das eigentliche Siegel, das Element, das die Richtigkeit der Unterschrift und damit der gesamten Urkunde signalisiert.</p> <p>Ein maschineller Siegelabdruck durch Eindringen oder Aufdrucken des Siegels ist nicht zulässig.</p> <p>Die Möglichkeit der Verwendung eines elektronischen Siegels besteht in der EKHN noch nicht.</p>
2.2.	Wie hat ein Siegel in der EKHN auszusehen?	Ein Siegel besteht aus einem Siegelbild, einer Siegelumschrift und einer äußeren Umrandung (§ 4 Siegelordnung).
2.3.	Was steht in der Siegelumschrift?	Die Siegelumschrift muss den rechtsgültigen Namen der kirchlichen Körperschaft, der das Siegel zugeordnet wurde (§ 6 Absatz 1 der Siegelordnung), wiedergeben.



	Frage	Antwort
		<p>Der rechtsgültige Name findet sich üblicherweise in der Errichtungsurkunde bzw. im Amtsblatt. In Zweifelsfällen ist das Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste der Kirchenverwaltung zu kontaktieren.</p>
2.4.	<p>Wie ist die Schrift (der Siegelumschrift) zu gestalten?</p>	<p>Die Buchstaben der Siegelumschrift müssen Großbuchstaben sein, die sich durch eine klare Form ohne Serifen (= kleiner Abschlussstrich bei Schrifttypen) auszeichnen und eine einheitliche Größe haben. Kursivformen widersprechen diesem Klarheitsgebot und sind daher nicht möglich.</p>
2.5.	<p>Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für das Siegelbild?</p>	<p>Das Zentralarchiv der EKHN berät bei der Gestaltung eines genehmigungsfähigen Siegelbildes</p> <p>Das Siegelbild weist grundsätzlich entweder das schwebende lateinische Kreuz bzw. das Facettenkreuz auf.</p> <p>Kirchengemeinden und Zweckverbände, z.B. als Träger von Diakoniestationen, können ein Individualsiegel beantragen, d.h. ein Siegelbild mit eigenem Motiv gestalten. Denkbar sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Wiederaufnahmen einer älteren lokalen kirchlichen Siegeltradition, ▶ die Bezugnahme auf ein etwaiges älteres Patrozinium, ▶ eine sinnfällige Kombination des kommunalen Ortswappens (oder einzelner Elemente desselben) mit christlichen Symbolen, ▶ eine grafisch abstrahierte Darstellung von künstlerisch oder ortshistorisch wertvollen Elementen der Gemeindekirche, ▶ zulässig sind auch Symbole christlichen Glaubens und Handelns, denen sich die Gemeinde besonders verbunden fühlt. <p>Das Siegelbild muss klar und einfach darge-</p>



	Frage	Antwort
		<p>stellt und in siegelkundlicher Weise stilisiert sein. (§ 5 Absätze 1 und 2 der Siegelordnung) Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass es nicht erlaubt ist, eine mehrdimensionale, kleinteilige Darstellung zu wählen. Fotografien und Strichzeichnungen sind ebenfalls nicht möglich. Darüber hinaus sollten im Siegelbild keine größeren schwarzen Flächen wiedergegeben werden (§ 13 Absatz 1 der Siegelordnung).</p> <p>Zur fachgerechten Gestaltung eines Individualsiegels empfehlen wir die Hinzuziehung eines professionellen Grafikers. Adressen können bei Bedarf beim Zentralarchiv der EKHN erfragt werden.</p>
2.6.	Welche Siegelfarbe ist zu verwenden?	NEU Die Farbe des Siegelabdruckes ist seit 1. Juni 2023 blau statt schwarz (§ 11 Absatz 1 der Siegelordnung). Dementsprechend muss man blaue Stempeltinte verwenden.
2.7.	Was ist ein Siegelstempel?	Mit dem Siegelstempel wird der Siegelabdruck – technisch – auf das zu siegelnde Dokument aufgebracht. Meist besteht der Stempel aus Holz und weist am unteren Ende das sog. „Klischee“ auf (Negativbild des Siegelabdrucks).
2.8.	Was ist ein Prägesiegel?	Das Prägesiegel ist ein Siegelabdruck, der mit einem Prägestock hergestellt wird und für das eine Siegeloblate verwendet werden kann (§ 10 Absatz 2 SiegelO). Es findet heute in den Kirchengemeinden und Dekanaten der EKHN praktisch keine Verwendung mehr.
2.9.	Was ist ein Dienstsiegel oder Amtssiegel?	Da ein Siegel überhaupt nur im Rechtsverkehr einer Körperschaft verwendet werden darf, ist die Führung eines Siegels per se immer „dienstlich“. „Nichtdienstliche“ Siegel gibt es nicht. Alle in der EKHN geführten Siegel sind Dienstsiegel bzw. Amtssiegel.
2.10.	Wie verhält es sich mit der Siegelgröße? Was ist ein Normalsiegel? Was ist ein Kleinsiegel?	Die Angabe der Größe eines Siegels erfolgt in Millimeter (mm): Das kreisrunde Normalsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm



	Frage	Antwort
		<p>und ist das größere Siegel. Das Kleinsiegel hat einen Durchmesser von 21 mm und ist das kleinere Siegel (§ 9 Absatz 1 der Siegelordnung).</p> <p>Im Rechtsverkehr der Körperschaft ist das Normalsiegel vorzuhalten und zu nutzen. Das Vorhalten und die Nutzung eines Kleinsiegels ist nicht zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Das Kleinsiegel wird nur dazu benötigt, pfarramtliche Einträge im Familienbuch oder im Kirchenbuch zu siegeln. Nur die Pfarrerin oder der Pfarrer darf ein Kleinsiegel benutzen. Die Benutzung des Kleinsiegels in anderen Fällen ist nicht statthaft.</p>
2.11.	Was ist ein Siegelpaar?	Ein Siegelpaar besteht aus Normal- und Kleinsiegel.
2.12.	Was ist ein Beizeichen?	<p>Ein Beizeichen dient der Identifizierung eines einzelnen Siegels und des diesem Siegel zugeordneten Siegelführenden in Einrichtungen mit mehreren Siegelführenden.</p> <p>Als Beizeichen insb. für kirchengemeindliche Siegel kann ein unauffälliges Symbol, wie beispielsweise ein Stern, ein Kreuz, eine Raute im Scheitelpunkt des Siegels eingesetzt werden; zulässig sind auch unterschiedliche Anzahlen von Symbolen gleicher Art (z.B. zwei Sterne, drei Sterne) oder Ziffern.</p> <p>In Körperschaften mit sehr vielen Siegelführenden, wie Regionalverwaltungen oder die Kirchenverwaltung, werden Ziffern verwendet.</p>